

**dRSK**

DIGITALER RECHTSPRECHUNGS-KOMMENTAR MONATSÜBERSICHT APRIL 2015, AUSGABE 47

Exakt und präzise kommentieren renommierte Expertinnen und Experten die aktuelle Rechtsprechung.

ALLGEMEINES VERWALTUNGSRECHT

Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht

Hypothetische Einwilligung des Patienten ist nicht leichthin anzunehmen

Urs Schaffhauser

Das Bundesgericht bestätigt im Arzt- und Spitalhaftpflichtrecht, dass nicht nur die ordentliche Aufklärung der Patienten, sondern auch die hypothetische Einwilligung vom Arzt oder dem Spital zu beweisen sind. Der Patient muss auf der Grundlage der konkreten Verhältnisse immerhin glaubhaft machen oder zumindest behaupten, dass er bei gehöriger Aufklärung nicht in die Operation eingewilligt hätte.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_453/2014](#) vom 23. Februar 2015
Publiziert am 16. April 2015

BAU- UND IMMOBILIENRECHT

Verbindlichkeit einer verfassungsrechtlich fragwürdigen kantonalen Übergangsbestimmung im Baurecht

Florence Michèle Robert

Das Bundesgericht überprüft eine kantonalrechtliche Übergangsbestimmung unter Hinweis auf das strenge Rügeprinzip sowie mangels Willkür nicht - obwohl es die Bestimmung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten selbst als fragwürdig erachtet.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [1C_23/2014](#) vom 24. März 2015
Publiziert am 24. April 2015



Die perfekte Verbindung - BOnline und Weblaw App.

Nutzen Sie die ganze Bandbreite, von zuhause oder unterwegs, on- oder offline per Computer, Mobile oder Tablet.

Jetzt erhältlich

www.weblaw.ch

ERBRECHT

Passivlegitimation im Verfahren zur Bestellung eines Erbenvertreters

Fabienne Elmiger

Sowohl beim Gesuch um Bestellung eines Erbenvertreters als auch im darauffolgenden Rechtsmittelverfahren sind sämtliche Erben in das Verfahren miteinzubeziehen (E. 5.2).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_796/2014](#) vom 3. März 2015

Publiziert am 30. April 2015

Gesetzliche Vermutungen im Erbrecht und die Anforderungen an den Beweis des Gegenteils

Felix Horat

Für die Widerlegung der Vermutung der Aufhebung eines früheren Testaments durch ein späteres gemäss Art. 511 Abs. 1 ZGB ist der volle Beweis zu erbringen, wobei sich dieser auch ausschliesslich auf Testamentsexterna stützen kann. An den Beweis, dass die testamentarische Zuweisung einer Erbschaftssache - entgegen der in Art. 608 Abs. 3 ZGB statuierten Vermutung - keine Teilungsvorschrift, sondern ein (Voraus-)Vermächtnis darstellt, sind hingegen keine allzu strengen Anforderungen zu stellen. Der Beizug von Externa ist indes nur dann zulässig, wenn sich ein entsprechender Erblasserwille zumindest andeutungsweise aus dem Testament selbst ergibt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [5A_243/2014](#) vom 12. Januar 2015

Publiziert am 30. April 2015

KARTELLRECHT

Urteile des Bundesgerichts in Sachen «Publikumsempfehlungen für Cialis, Levitra und Viagra»

Wichtige Klarstellungen zum Anwendungsbereich des Kartellgesetzes und zu seinem Verhältnis zur Spezialgesetzgebung

Daniel Zimmerli

Wo die Spezialgesetzgebung Raum für Wettbewerb lässt, bleibt das Kartellgesetz (KG; SR 251) anwendbar. Wie weit das Spezialgesetz den Wettbewerb einschränkt, ist im Rahmen der materiellen Prüfung zu untersuchen (vorliegend nach Art. 5 KG). Das Bundesgericht hebt die Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf und verlangt eine materielle Prüfung.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_75/2014](#) vom 28. Januar 2015 publiziert als [BGE 141 II 66](#)
Publiziert am 17. April 2015

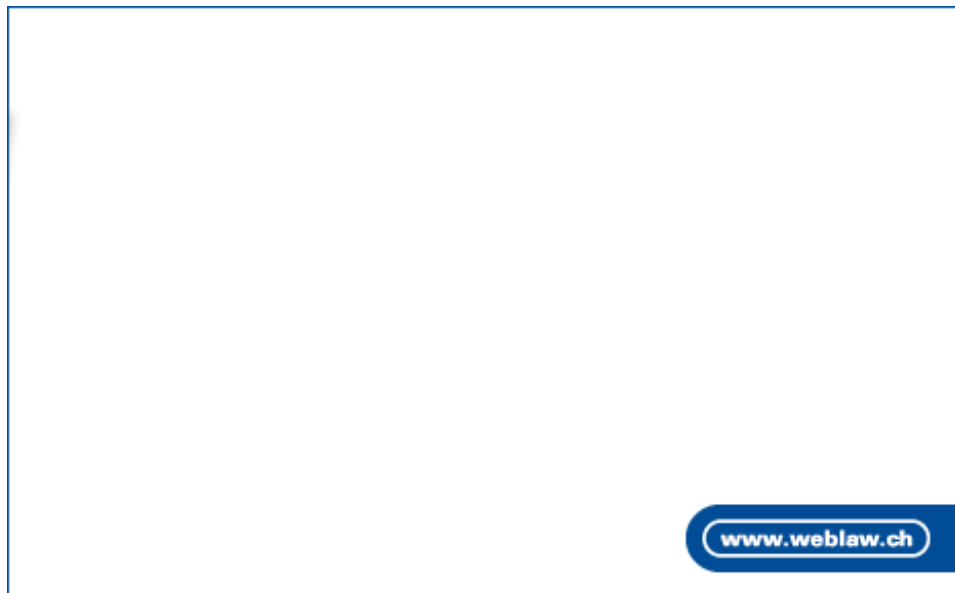
Urteile des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen «Fensterbeschläge»

Klarstellung betreffend «Bonusregelung» sowie Abweichung von der «Gaba»-Rechtsprechung zur Erheblichkeit gewisser Abredetypen im schweizerischen Kartellrecht

Daniel Zimmerli

Das Bundesverwaltungsgericht stellt klar, dass Selbstanzeigen nach der «Bonusregelung» (Art. 49a Abs. 2 Kartellgesetz; KG, SR 251) keinen Verzicht auf Verteidigungsrechte oder Rechtsmittel bewirken. Es äussert sich zu Prozessmaximen und Beweismass und stellt in Abweichung zu seiner «Gaba»-Rechtsprechung klar, dass es im schweizerischen Kartellrecht keine per se-Erheblichkeit gibt.

Kommentar zu: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [B-8430/2010](#) vom 23. September 2014
Publiziert am 10. April 2015



MENSCHENRECHTE

Keine Beschwerdelegitimation des Kantons gegen einen Entscheid des kantonalen Verwaltungsgerichts betreffend Stipendienauszahlung

Karl-Marc Wyss

Das Bundesgericht verneint die Legitimation des Kantons Zürich zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 89 Abs. 1 BGG gegen einen Entscheid des Zürcher Verwaltungsgerichts zur Auszahlung von Ausbildungsbeiträgen (Entscheid zur amtlichen Publikation vorgesehen).

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [2C_798/2014](#) vom 21. Februar 2015 publiziert als [BGE 141 II 161](#)
Publiziert am 24. April 2015

MIET- UND PACHTRECHT

Congé anticipé fondé sur l'art. 257f al. 3 CO

Les nuisances sonores nocturnes comme motif de congé

Patricia Dietschy

Lorsque le bailleur résilie de manière extraordinaire sur la base de l'art. 257f al. 3 CO, cinq conditions cumulatives doivent être réalisées, à défaut de quoi le congé est inefficace. Lorsqu'un événement isolé a seulement pu être prouvé, il ne suffit pas à fonder un congé anticipé.

Kommentar zu: Urteil des Bundesgerichts [4A_485/2014](#) vom 3. Februar 2015
Publiziert am 17. April 2015

EDITIONS WEBLAW

Der dRSK umfasst Rechtsprechungskommentare von über 100 Spezialisten auf mehr als 30 Rechtsgebieten. Die Expertenkommentierungen durchlaufen ein internes Peer Review anhand einer renommierten Redaktion, welches einen hohen Qualitätsstandard gewährleistet.

Neben den Expertenkommentierungen sind im dRSK Blog-Beiträge enthalten. Für die Inhalte dieser Beiträge zeichnen die Verfasser und Inhaber der Blogs verantwortlich - [Liste der Blogs](#)

Der dRSK wird separat und als Teil des Informations- und Rechercheportals Push-Service Entscheide angeboten. Die Besprechungen sind über einen Zitiervorschlag und Randziffern zitierfähig.

Statistik:

Zugang zum Push-Service Entscheide: 4841

Information und Impressum:

info@weblaw.ch | T +41 31 380 57 77

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw.

Abmeldungen und Adress-Änderungen: Login unter <https://register.weblaw.ch>. Unter dem Navigationspunkt «Profildaten bearbeiten» und folgend «E-Mail Adressen» können Sie die Monatsübersicht zum dRSK abbestellen bzw. Adress-Änderungen vornehmen.

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail, sondern benutzen Sie die oben erwähnten Kontaktinformationen.

<http://drsk.weblaw.ch>

